

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Feber 1958

188/A.B.

zu 207/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Z e c h m a n n und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. Jänner 1958 überreichten Anfrage wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Kriminalchefinspektor Josef Pospisil teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Das Disziplinarverfahren gegen den Kriminalchefinspektor Josef Pospisil wurde von der Disziplinarkommission bei der Bundespolizeidirektion Wien bereits im Dezember 1955 eingeleitet, musste jedoch im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des § 115 Dienstpragmatik bis zum Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens ruhen. Nach Rechtskraft des Urteiles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bzw. nach dem Einlangen der schriftlichen Urteilsausfertigung und der Gerichtsakten wird das Disziplinarverfahren fortgesetzt werden können.

Im übrigen muss festgestellt werden, dass die Disziplinarkommissionen nach § 101 (4) der Dienstpragmatik in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind. Das Bundesministerium für Inneres ist daher nicht in der Lage, durch Weisungen an die Disziplinarkommission bei der Bundespolizeidirektion Wien in den Gang des Verfahrens einzugreifen.

Was die Zeugenschaft des Ministerialrates Dr. Pammer vor der Disziplinarkommission anbelangt, so hat die genannte Kommission gleichfalls selbständig und unabhängig darüber zu entscheiden, welche Zeugen vorgeladen und welche Fragen ihnen vorgelegt werden sollen.

Falls die Disziplinarkommission die Einvernahme des Ministerialrates Dr. Pammer als Zeugen beschliesst, so bedarf es hierzu keiner Entbindung des Genannten von der Amtsverschwiegenheitspflicht, da nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres eine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses für einen dem Beamtenstand angehörenden Zeugen vor der Disziplinarkommission nicht besteht.

-.-.-.-.-